

Richtlinie des Rektorats und des Senats zur Einrichtung und Durchführung von Microcredentials-Kursen

§ 1 Allgemeines

- (1) Microcredentials (MC) sind Nachweise über Lernergebnisse, die Lernende im Rahmen einer weniger umfangreichen Lerneinheit erzielen. Microcredentials-Kurse sind Angebote der lebensbegleitenden, hochschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung und können vor, während und nach einem Hochschulstudium absolviert werden.
- (2) Ein MC-Kurs weist einen Umfang von 2 bis 15 ECTS-AP auf.
- (3) MC-Kurse sind kostenpflichtig und müssen zumindest kostendeckend durchgeführt werden.

§ 2 Einrichtung

- (1) MC-Kurse können in Bereichen angeboten werden, in denen die Universität Klagenfurt über im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext nachgewiesene Kompetenzen verfügt. MC-Kurse müssen den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen und einen klaren Bezug zu den strategischen Zielen sowie der Weiterbildungsstrategie der Universität aufweisen. Der Betrieb der ordentlichen Studien sowie die individuelle Aufgabenerfüllung in Lehre und Forschung sind zu gewährleisten.
- (2) Die Einrichtung eines MC-Kurses kann grundsätzlich durch Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität Klagenfurt beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Einrichtung eines MC-Kurses ist in der Stabsstelle Dekanatekanzlei/Weiterbildung einzubringen und hat folgende Unterlagen zu umfassen:
 1. Kurzbeschreibung des Vorhabens (inkl. Bezug zu den strategischen Zielen der Universität Klagenfurt sowie begründete Bedarfseinschätzung)
 2. Vorschlag für die wissenschaftliche Leiterin/den wissenschaftlichen Leiter, die/der auch wirtschaftlich und organisatorisch verantwortlich ist
 3. Entwurf des Lehrplans gem. § 3
 4. Stellungnahme der Institutsvorständin/des Institutsvorstands des Instituts, dem die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter angehört
 5. Finanzplan inkl. Vorschlag für Kostenbeitrag
 6. Liste der Lehrenden
 7. ggf. Kooperationsvertrag
- (4) Über die Einrichtung und jeden weiteren Durchgang eines MC-Kurses entscheidet das für die Weiterbildung zuständige Rektoratsmitglied.
- (5) Im nächsten Schritt prüft die gem. Satzung B § 21 Abs. 9 eingerichtete Weiterbildungskommission den vorgelegten Lehrplan gem. Abs. 3 anhand der eingereichten Unterlagen. Über die erfolgte Genehmigung des Lehrplans ist dem Senat zu berichten.

§ 3 Inhalt des Lehrplanes

Der Lehrplan hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des MC-Kurses
2. Umfang in ECTS-AP
3. Sprache, in der der MC-Kurs abgehalten wird
4. Zielsetzung und -gruppe(n)
5. ggf. Aufnahmevoraussetzungen
6. Bezeichnung, Umfang (in ECTS-AP und Unterrichtseinheiten) und intendierte Lernergebnisse der Lehreinheit(en)
7. ggf. Bestimmungen über eine allfällige Praxis, Abschlussarbeit
8. Prüfungsmodalitäten und -anforderungen

§ 4 Abschluss

- (1) Nach positiver Absolvierung aller Lehreinheiten und allfälliger anderer Leistungen wird ein Zertifikat der Universität Klagenfurt ausgestellt, das die Bezeichnung des MC-Kurses, die Lehreinheiten und allfälligen anderen Leistungen samt Beurteilung und Umfang an ECTS-AP sowie deren intendierte Lernergebnisse abbildet.
- (2) Teilnehmende, welche keine Prüfung ablegen, erhalten eine Teilnahmebestätigung der Universität Klagenfurt.

§ 5 Evaluierung

MC-Kurse sind zu evaluieren, indem das Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, orientiert an der Lehrveranstaltungsevaluation der Universität Klagenfurt, einzuholen ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.